Bekanntmachung

Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

In 2018 sind für die Amtsperiode "01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023" die Schöffinnen und Schöffen für die

- ⇒ Strafkammern des Landgerichts Detmold sowie
- ⇒ die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold (Amtsgerichtsbezirk Lemgo)

zu wählen.

Nach § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit Ziffer 2. des Erlasses über die "Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV)" stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung des Rates der Gemeinde Kalletal erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Ein beim Amtsgericht installierter Schöffenwahlausschuss wählt aus der Vorschlagsliste die Schöffinnen und Schöffen.

Allgemeine Informationen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste

- ⇒ Die Bewerberin / der Bewerber muss in der Gemeinde Kalletal wohnen (§ 33 Ziffer 3 GVG) und zu Beginn der Amtsperiode (01. Januar 2019) mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein (§ 33 Ziffer 1 und 2 GVG);
- ⇒ Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige (§ 31 GVG),
- ⇒ Wer infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzt oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter zur Folge haben kann, ist von der Wahl ausgeschlossen,
- ⇒ Hauptamtliche in oder für die Justiz Tätige (z. B. Richter, Notare und Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen berufen werden (§ 34 GVG).

Weitere Tatbestandsmerkmale, die gegen eine Berufung sprechen können, sind den §§ 33 bis 35 GVG zu entnehmen.

Neben diesen formalen Kriterien sollten die Bewerberinnen und Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten, die für eine gualifizierte Beurteilung erforderlich sind, mitbringen.

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Die Bewerberin / der Bewerber sollte deshalb über

- ⇒ Menschenkenntnis
- ⇒ Lebenserfahrung
- ⇒ Objektivität und Unvoreingenommenheit
- ⇒ Gerechtigkeitssinn
- ⇒ Standfestigkeit sowie Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- ⇒ Kommunikations- und Dialogfähigkeit
- ⇒ Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen

verfügen. Zudem sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineindenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich bis zum

01. Februar 2018

bei der Gemeinde Kalletal (Herr Fischer, Telefon: 05264/644 - 350, E – Mail: h.fischer@kalletal.de) bewerben. Es erfolgt daraufhin die Übersendung eines Bewerbungsvordrucks.

Mario Hecker